

# **Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen**

## **Abschnitt 1 - Allgemeiner Teil**

- §1 Zusammensetzung und Rechtsstellung
- §2 Normenhierarchie
- §3 Organe und Einrichtungen
- §4 Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung
- §5 Beschwerderecht
- §6 Amtsperiode
- §7 Ordentliches und außerordentliches Mitglied
- §8 Beschlüsse
- §9 Wahlrecht

## **Abschnitt 2 – Vollversammlung**

- §10 Aufgaben und Einberufung

## **Abschnitt 3 - Studierendenparlament**

- §11 Begriffsbestimmung
- §12 Zusammensetzung
- §13 Ausscheiden
- §14 Aufgaben
- §15 Sitzungen
- §16 Verhandlungen
- §17 Auflösung

## **Abschnitt 4 - Allgemeiner Studierendenausschuss**

- §18 Begriffsbestimmung
- §19 Zusammensetzung
- §20 Aufgaben und Zuständigkeit
- §21 Ausscheiden

## **Abschnitt 5 - Standort-Vollversammlung**

- §22 Aufgaben, Einberufung

## **Abschnitt 6 - Fachschaften**

- §23 Fachschaftsorgane und Standort-Fachschaftsorgane
- §24 Fachschafts-Vollversammlung
- §25 Fachschaftsrat
- §26 Fachschaftsrätekonzferenz

## **Abschnitt 7 - Ältestenrat**

- §27 Begriffsbestimmung
- §28 Zusammensetzung
- §29 Aufgaben und Zuständigkeit

§30 Wahl  
§31 Amtszeit  
§32 Ausscheiden

### **Abschnitt 8 – Semesterticket**

§33 Zuständigkeit  
§34 Gültigkeit  
§35 Abstimmung über das Semesterticket  
§36 Stimmzettel  
§37 Beschluss

### **Abschnitt 9 – Personal**

§38 Personal

### **Abschnitt 10 – Finanzwesen**

§39 Finanzwesen

### **Abschnitt 11 - Gleichstellung**

§40 Quotierung

### **Abschnitt 12 - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§41 Änderung oder Neufassung  
§42 Salvatorische Klausel  
§43 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 - Allgemeiner Teil**

### **§1 Zusammensetzung und Rechtsstellung**

- (1) Die verfasste Studierendenschaft besteht aus allen an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen HAWK immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die verfasste Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der HAWK mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Studierenden der Fakultäten/Fachbereiche und der Einrichtungen außerhalb der Fakultäten/Fachbereiche gem. § 7 Grundordnung der HAWK bilden die einzelnen Fachschaften.
- (4) Die verfasste Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten grundlegend in dieser Satzung und der Geschäftsordnung der Studierendenschaft der HAWK (GO), sowie weiteren Regelwerken.
- (5) Die Fachschaften regeln ihre Zusammenarbeit durch die vom Studierendenparlament (StuPa) beschlossene Geschäftsordnung GO.
- (6) Die verfasste Studierendenschaft der HAWK hat die Möglichkeit sich mit anderen Hochschulen in einem Verband zusammenzuschließen.

### **§2 Normenhierarchie**

- (1) Die Normenhierarchie dient dazu, die Konsistenz und Kohärenz des Rechtssystems der verfassten Studierendenschaft sicherzustellen und Konflikte zwischen verschiedenen Rechtsnormen zu lösen. Sie ermöglicht auch die Kontrolle aller von der studentischen Selbstverwaltung erstellten Normen, indem sie sicherstellt, dass Normen nicht im Widerspruch zur Verfassung stehen.
- (2) Die durch die verfasste Studierendenschaft entwickelten Normen werden in verschiedene Ränge eingeteilt.
- (3) Bei einem Konfliktfall zwischen Normen, ist dem höherrangigen Recht zu folgen.
- (4) Der Organisationssatzung der Studierendenschaft der HAWK unterliegen alle weiteren von der Studierendenschaft der HAWK gestalteten Normen.
- (5) Jede weitere Regelung der Verfassten Studierendenschaft, muss einen Passus mit dem Namen Normenhierarchie enthalten. Unter diesen Passus sind alle höherrangigen Regelungen aufzulisten. Die Organisationssatzung als höchstrangige Regelung ist stets aufzulisten.

### **§3 Organe und Einrichtungen**

- (1) Organe der studentischen Selbstverwaltung sind:
  - (a) Vollversammlung (VV)
  - (b) Studierendenparlament (StuPa)
  - (c) Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)
  - (d) Standort-Vollversammlung (St-VV)
  - (e) Fachschaftsrat (FSR) / Standort-Fachschaftsrat (Standort-FSR)
  - (f) Fachschaftsvollversammlung (FS-VV)
  - (g) Standort-Fachschaftsvollversammlung (Standort FS-VV)
  - (h) Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

- (i) Ältestenrat (ÄR)

#### **§4 Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung**

- (1) Die studentische Selbstverwaltung nimmt ihre Aufgaben im Rahmen von § 20 NHG wahr.
- (2) Die studentische Selbstverwaltung verpflichtet sich, ihre Tätigkeiten ordnungsgemäß zu dokumentieren und diese Dokumentation für nachfolgende Studierende zu bewahren, um das erworbene Wissen zu sichern und zukünftige Studierende bestmöglich vor möglichen Nachteilen oder Schäden zu schützen, die aus fehlender Kontinuität oder dem Verlust wesentlicher Informationen resultieren könnten.

#### **§5 Beschwerderecht**

- (1) Jede/Jeder Studierende hat das Recht der Beschwerde gegen Akte der Organe der Studierendenschaft.
- (2) Über die Beschwerde entscheidet das Organ, das den beanstandeten Akt vorgenommen hat, dort ist auch die Beschwerde einzureichen.
- (3) Gegen den Beschwerdebescheid des betroffenen Organs, kann die/der Beschwerdeführerin beim Studierendenparlament weitere Beschwerde einlegen.
- (4) Näheres regelt die GO

#### **§6 Amtsperiode**

- (1) Die Amtsperiode der einzelnen Organe beginnt am 1. April und endet am letzten Märztag des folgenden Jahres.
- (2) Die Amtsperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Organs, jedoch nicht vor dem 1. April.
- (3) Näheres regelt die GO

#### **§7 Ordentliches und außerordentliches Mitglied**

- (1) Als ordentliches Mitglied werden Personen bezeichnet, die:
  - (a) Durch direkte Wahl der Studierendenschaft der HAWK in ihr Amt der studentischen Selbstverwaltung gewählt worden sind, diesem angehören und damit ein Stimmrecht innerhalb ihres Gremiums besitzen.
  - (b) Durch die Wahl des StuPa als Referenten in den AStA oder Mitglied in den Ältestenrat und damit indirekt gewählt worden sind, diesem angehören und damit ein Stimmrecht innerhalb ihres Gremiums besitzen.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder werden Personen bezeichnet, die:
  - (a) Keinem Organ durch direkte oder indirekte Wahl angehören und durch das StuPa in Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen oder als freie Mitarbeiter\*in in den AStA gewählt worden sind.
  - (b) Ersatzmitglieder in den FSR's oder StuPa laut Wahlliste sind.

#### **§8 Beschlüsse**

- (1) Das Organ ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einberufung und bei Anwesenheit der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Der/die VerhandlungsleiterIn stellt die Beschlussfähigkeit fest.

- (2) Soweit das NHG und eine aufgrund dieser Satzung beschlossene GO nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Beschlüsse der Organe sind in einem Protokoll festzuhalten und hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (4) Näheres regelt die GO.

## **§9 Wahlrecht**

- (1) Alle an der HAWK immatrikulierte Studierende haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder der einzelnen Organe werden in freier, gleicher und geheimer Wahl entweder durch die Studierendenschaft direkt gewählt (Mitglieder des StuPa und des FSR bzw. Standort FSR) oder aus der Mitte der Organe.
- (3) Die Wahl findet als Mehrheitswahl statt.
- (4) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur
  - (a) Einzelwahlvorschläge vorliegen
  - (b) nur ein Mitglied nach zu wählen ist
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung der HAWK (WO).
- (6) Studierende die als ordentliches Mitglieder einem FSR oder als ordentliches oder außerordentliches Mitglied dem AStA angehören, sind von der Wahl zum Mitglied der Kassenprüfung ausgeschlossen.
- (7) Das Grundmandat richtet sich nach der Grundordnung der HAWK. Angehörige aller Standorte sollen im StuPa vertreten sein. Nicht mit Stimmrecht im StuPa vertretene Standorte können ein Grundmandat in Anspruch nehmen.

## **Abschnitt 2 – Vollversammlung**

### **§10 Aufgaben und Einberufung**

- (1) Die Vollversammlung (VV) ist die studentische Versammlung aller an der HAWK immatrikulierten Studierenden.
- (2) Angelegenheit der VV ist die Beratung aller Belange, welche die Studierenden der Hochschule betreffen. Die VV dient der Information aller Studierenden und kann Empfehlungen an die Organe der verfassten studentischen Selbstverwaltung erarbeiten.
- (3) Die VV muss mindestens einmal pro Amtszeit vom AStA mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch Aushänge, Rundmail und andere Medien, wenn verfügbar, an allen Standorten in der Hochschule einberufen werden.
- (4) Sie muss einberufen werden:
  - (a) auf Antrag von 10 v. Hundert der immatrikulierten Studierenden der HAWK;
  - (b) auf Antrag der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Studierendenparlaments;
  - (c) auf Antrag des AStA.
- (5) Die Vollversammlung muss abwechselnd an allen drei Standorten und als Hybrid-Sitzung stattfinden.

(6) Die Einberufung und Durchführung einer VV obliegt dem AStA.

### **Abschnitt 3 - Studierendenparlament**

#### **§11 Begriffsbestimmung**

Das StuPa ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten VertreterInnen der verfassten Studierendenschaft.

#### **§12 Zusammensetzung**

- (1) Alle an der HAWK immatrikulierten Studierenden wählen das StuPa.
- (2) Das StuPa hat 25 Sitze.
- (3) Alle Fachschaften sollen im StuPa vertreten sein. Nicht mit Stimmrecht im StuPa vertretene Fachschaften können ein Grundmandat in Anspruch nehmen. Weiteres regelt die GO.

#### **§13 Ausscheiden**

- (1) Einzelne Mitglieder scheiden aus dem StuPa aus und verlieren damit ihr Stimmrecht
  - (a) durch Rücktritt
  - (b) durch Exmatrikulation
  - (c) durch Annahme einer Rücktrittsempfehlung der zuständigen VV
  - (d) durch Wahl in den AStA
  - (e) nach zweimaligem unentschuldigtem Versäumen einer StuPa-Sitzung
  - (f) Durch nachweisbare entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten von mehr als 55% der StuPa-Sitzungen, innerhalb der Zeitspanne von 150 Tagen nach der konstituierenden Sitzung und min. 6 StuPa-Sitzungen. Bei Feststellung der oben genannten Bedingungen ist das betreffende StuPa-Mitglied unmittelbar durch den StuPa-Vorstand über die Fehlzeiten und das Recht einer schriftlichen oder elektronischen per E-Mail Äußerung mit Einreichung binnen der nächsten 14 Werktage; zu informieren. Die schriftliche oder elektronische Äußerung muss dem StuPa durch den StuPa-Vorstand min. zwei Tage vor der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung vorgelegt werden.  
In dieser Sitzung wird über das Ausscheiden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Die Entscheidung sollte die Arbeit und das Engagement in anderen Gremien und an der Hochschule sowie Familienverantwortung etc. berücksichtigen.
- (2) Mit dem Ausscheiden verliert das ausgeschiedene Mitglied das Stimmrecht und ist nicht länger ein ordentliches Mitglied des StuPa. Weiteres regelt die WO und die GO.
- (3) Das Ausscheiden gem. der Ziffern a-d, ist der/dem Vorsitzenden des StuPa schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

#### **§14 Aufgaben**

- (1) Das StuPa hat insbesondere folgende Aufgaben
  - (a) Wahl und Abwahl der AStA-Mitglieder
  - (b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan

- (c) Kontrolle und Entlastung des AStA
- (d) Beschlussfassung über die Normen der verfassten Studierendenschaft
- (e) Wahl einer/eines Vorsitzenden und deren StellvertreterInnen, welche zusammen den Vorstand bilden
- (f) Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
- (g) Beschlussfassung zu Beschwerden von Studierenden, die vorher vom FSR oder dem AStA zurückgewiesen wurden oder direkt bei dem StuPa eingelegt werden
- (h) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband
- (i) Bildung eines Haushaltsausschusses
- (j) Bildung eines Ausschusses für Regiebetriebe (ständiger Ausschuss)
- (k) Bildung einer Kassenprüfung
- (l) Bildung einer Wahlkommission
- (2) Weiteres regelt die GO.
- (3) Bestimmten Posten im Studierendenparlament steht eine Aufwandsentschädigung zu.
- (4) Näheres regelt die „Aufwandsentschädigungsregelung für funktionsrelevante Posten der studentischen Selbstverwaltung an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen“.

## **§15 Sitzungen**

- (1) Die/der Vorsitzende des noch amtierenden StuPa beruft das neue StuPa zwischen der Unanfechtbarkeit der Wahlergebnisse und dem Ende der Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese Sitzung. Übt der Vorstand des alten StuPa sein Amt nicht mehr aus, so beruft der Vorstand des AStA die Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden.
- (2) Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte in allgemeiner, freier, gleicher und direkter Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die/den Vorsitzenden des StuPas und max. drei StellvertreterInnen in getrennten Wahlgängen.
- (3) Spätestens zur dritten ordentlichen Sitzung wählt das StuPa in allgemeiner, freier, gleicher und direkter Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die Mitglieder des Haushaltsausschusses, Kassenprüfung und der Wahlkommission.
- (4) Näheres regelt die WO.
- (5) Das StuPa muss einberufen werden:
  - (a) mindestens einmal im Semester.
  - (b) auf Antrag von 20 v. Hundert der StuPa-Mitglieder.
  - (c) im Falle des § 17 Abs. 2 der vorliegenden Organisationssatzung.
  - (d) auf Antrag des AStA-Vorstandes.
  - (e) auf Antrag von mindestens 10 v. Hundert der gesamten verfassten Studierendenschaft.
- (6) Weiteres regelt die GO.

## **§16 Verhandlungen**

- (1) Jedes Mitglied der verfassten Studierendenschaft hat im StuPa Antrags- und Rederecht. Das StuPa tagt in öffentlicher Sitzung, nichtöffentliche Teile sind zulässig.
- (2) Das StuPa und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ihrer ordentlichen Mitglieder, soweit diese Satzung, die GO und das NHG nichts Anderes bestimmen. Stellt die/der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie/er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung innerhalb der nächsten zehn Tage ein. Bei dieser Sitzung ist das StuPa beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse, außer zur Änderung dieser Satzung, werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung und die Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben.
- (4) Beschlüsse der StuPa-Ausschüsse und Kommissionen haben nur empfehlenden Charakter. Den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder des StuPa mit Sitz und Stimme angehören.
- (5) Näheres regelt die GO.

### **§17 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des StuPa erfolgt durch die/den Vorsitzende/n auf Beschluss von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des StuPa.
- (2) Bei weniger als 13 ordentlichen Mitgliedern erfolgt die Auflösung durch die/den Vorsitzende/n des StuPa.
- (3) Nach Auflösung des StuPa ist innerhalb der nächsten 30 Tage, im Zeitraum zwischen Vorlesungsbeginn und Vorlesungsende der Semester, die Neuwahl für den Rest der Amtsperiode des bisherigen StuPa einzuleiten. Der bisherige StuPa-Vorstand führt die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.

## **Abschnitt 4 - Allgemeiner Studierendenausschuss**

### **§18 Begriffsbestimmung**

- (1) Der AStA ist das vollziehende Organ der verfassten Studierendenschaft.
- (2) Der AStA vertritt die gesamte verfasste Studierendenschaft.

### **§19 Zusammensetzung**

- (1) Der AStA besteht aus mindestens dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der FinanzreferentIn, dem/der KassenverwalterIn. Der/die Vorsitzende, sein/e Vertreter/in und der/die Finanzreferent/in bilden den Vorstand. Des Weiteren können verschiedene ReferentInnen dem AStA angehören.
- (2) Weiteres regelt die GO.

### **§20 Aufgaben und Zuständigkeit**

- (1) Das Recht der Vertretung umfasst die Wahrnehmung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft gem. § 4 OS



- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des AStA-Vorstandes gemeinschaftlich abgegeben werden, sie bedürfen der Schriftform.
- (3) Der AStA ist dem StuPa Rechenschaft schuldig.
- (4) Er hat dem StuPa alljährlich einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen und ist für die Ausführung des Haushaltes verantwortlich.
- (5) Der AStA richtet sich nach den Normen der verfassten Studierendenschaft der HAWK, bei Zuwiderhandlung obliegt es dem StuPa, Maßnahmen zu ergreifen.
- (6) Weiteres regelt die GO.

## **§ 21 Ausscheiden**

- (1) Einzelne Mitglieder scheiden aus dem AStA aus:
  - (a) durch Rücktritt;
  - (b) durch Exmatrikulation;
  - (c) durch Abwahl mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des StuPa.
- (2) Jede Rücktrittserklärung ist schriftlich oder elektronisch per E-Mail bei der/dem StuPa-Vorsitzenden einzureichen. Tritt der gesamte AStA zurück, so werden die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch vom StuPa-Vorstand weitergeführt. Besteht der StuPa-Vorstand aus weniger als zwei Personen sind keine Zahlungen während der kommissarischen Arbeit für den AStA möglich.
- (3) Die Exmatrikulation eines AStA-Mitgliedes ist gleichfalls der/dem Vorsitzende/n des StuPa schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (4) Weiteres regelt die GO.

## **Abschnitt 5 - Standort-Vollversammlung**

### **§22 Aufgaben, Einberufung**

- (1) Die Fakultäten der HAWK, die an einem gemeinsamen Studienort angesiedelt sind, bilden gemeinsam einen Standort. Die endgültige Definition der Standorte und Zuordnung der Fakultäten obliegt der Verantwortlichkeit der HAWK.
- (2) Die Standort-Vollversammlung (St-VV) ist die studentische Versammlung der am jeweiligen Standort der Hochschule immatrikulierten Studierenden.
- (3) Angelegenheit der St-VV ist die Beratung aller Belange, welche die Studierenden des jeweiligen Standortes betreffen. Die St-VV dient der Information der Studierenden des jeweiligen Standortes und kann Empfehlungen an die Organe der verfassten studentischen Selbstverwaltung erarbeiten.
- (4) Die St-VV muss mindestens einmal pro Amtszeit vom AStA mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch Aushänge, Rundmail und andere Medien, wenn verfügbar, am jeweiligen Standort - einberufen werden.

Sie muss einberufen werden:

- (a) auf Antrag von 10 v. Hundert der immatrikulierten Studierenden eines Standortes;
- (b) auf Antrag der Mehrheit des Studierendenparlaments;
- (c) auf Antrag des AStA;

- (5) Die Einberufung und Durchführung einer St-VV obliegt dem AStA.

## **Abschnitt 6 - Fachschaften**

### **§23 Fachschaftsorgane und Standort-Fachschaftsorgane**

- (1) Fachschaftsorgane sind
  - (a) die Fachschaftsvollversammlung
  - (b) der Fachschaftsrat
  - (c) die Fachschaftsrätekonzferenz
- (2) Die Studierendenschaft kann bei den Fachschaftsräten, die an mindestens zwei Standorten der HAWK Mitglieder haben, auf Antrag der Vollversammlung der Studierenden eines Hochschulstandortes Standort-Fachschaftsorgane (Standort-Fachschaftsvollversammlung und Standort-Fachschaftsrat) schaffen. Durch Beschluss wird der bisherige Fachschaftsrat aufgelöst und nimmt die Aufgaben des FSR bis zur Unanfechtbarkeit einer Neuwahl wahr. Durch den Beschluss der Vollversammlung eines Standortes erhalten alle Standorte dieser Fachschaft Standort-Fachschaftsorgane.

### **§24 Fachschafts-Vollversammlung**

- (1) Die Fachschafts-Vollversammlung (FS-VV) besteht aus allen immatrikulierten Studierenden einer Fakultät/eines Fachbereiches eines Standortes.
- (2) Die FS-VV muss einberufen werden:
  - (a) mindestens einmal im Semester.
  - (b) auf Antrag einzelner FSR-Mitglieder oder studentischen FKR-VertreterInnen;
  - (c) auf Antrag von mindestens 10 v. Hundert der Studierenden einer Fachschaft;
  - (d) auf Antrag des AStAs oder des StuPa;
- (3) Die Einberufung der FS-VV erfolgt durch den FSR mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Aushänge, Rundmail und anderen Medien, wenn verfügbar.
- (4) Aufgabe der FS-VV ist die Beratung aller Belange, welche die Studierenden der jeweiligen Fakultät/ des jeweiligen Fachbereiches betreffen. Die FS-VV dient der Informationssammlung und Beratung aller hochschulpolitischen und studienrelevanten Fragen der Fakultät/des Fachbereiches. Die gesammelten Informationen sind an das StuPa und den AStA, sowie die Fachbereichsgremien, insbesondere den Fakultätsrat (FKR) und die Studienkommission (StuKo) zu übermitteln.

### **§25 Fachschaftsrat**

- (1) Der FSR vertritt die Studierenden der Fakultäten/Fachbereiche bzw., sofern Standort-Fachschaftsorgane eingerichtet sind, die Studierenden eines Standortes.
- (2) Darüber hinaus hat er die Befugnis, alle Aufgaben der Studierendenschaft wahrzunehmen, die die Belange einer Fakultät/eines Fachbereiches bzw. des Studienganges betreffen oder ihm vom StuPa übertragen worden sind. Der FSR handelt jedoch nicht als eine geschäftsfähige Einheit.
- (3) Der FSR wird durch die Studierenden einer Fakultät/eines Fachbereiches oder, sofern Standort-Fachschaftsorgane eingerichtet sind, eines Standortes gewählt.

- (4) Dem FSR gehören die studentischen Mitglieder des FKR und der Studienkommissionen mit beratender Stimme an und sind zu jeder Einberufung einer Sitzung gesondert über die Einberufung und ihre Funktion zu informieren.
- (5) Der FSR richtet sich nach den Normen der verfassten Studierendenschaft der HAWK, bei Zuwiderhandlung obliegt es dem StuPa, Maßnahmen zu ergreifen.
- (6) Die Benennung und weitere Spezifikationen werden durch die Organisationsregelung für die Fachschaftsräte der Hochschule für angewandte Wissenschaften und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen HAWK geregelt.
- (7) Für das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem FSR gilt §13 OS sinngemäß.

## **§26 Fachschaftsrätekonferenz**

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) setzt sich aus allen FSR der HAWK zusammen. Alle FSR sind dazu verpflichtet, zwei ihrer Mitglieder als VertreterIn zu den Konferenzen zu entsenden.
- (2) Die FSRK muss mindestens eine Konferenz pro Semester veranstalten. Näheres regelt die Kooperationssatzung der FSRK und die GO.

## **Abschnitt 7 - Ältestenrat**

### **§27 Begriffsbestimmung**

- (1) Der Ältestenrat ist ein Organ der Verfassten Studierendenschaft.

### **§28 Zusammensetzung**

- (1) Er besteht aus drei Mitgliedern.

### **§29 Aufgaben und Zuständigkeit**

- (1) Seine Aufgabe ist die Überprüfung der Sitzungen, Protokolle und Beschlüsse auf ihre satzungsgemäße Ausführung nach den Normen der verfassten Studierendenschaft der HAWK.
- (2) Er meldet mögliche Verstöße an das StuPa und das Justizariat der HAWK
- (3) Er erklärt Protokolle und Beschlüsse bei Verstoß gegen die Satzungen der verfassten Studierendenschaft der HAWK und nach Rücksprache mit dem Justizariat der HAWK für ungültig.
- (4) Er informiert das StuPa regelmäßig über seine Arbeit.
- (5) Die Sitzungen des Ältestenrat werden protokolliert.
- (6) Den Mitgliedern des Ältestenrates steht nach Abschluss einer Amtszeit von min. 5 Monaten ohne Unterbrechung eine AE zu, die mit der Wahl durch einen StuPa-Beschluss festgelegt wird.
- (7) Näheres regelt die GO.

### **§30 Wahl**

- (1) Die Mitglieder des Ältestenrates werden durch das StuPa mit einfacher Mehrheit bei ordentlichen Sitzungen gewählt.
- (2) Soweit ein Sitz im Ältestenrat unbesetzt ist, ist dieser bei Bewerbungen durch die qualifizierteste BewerberIn mit einer angemessenen AE zu besetzen.

- (3) Mitglieder des Ältestenrates benötigen mindestens eine vollständig abgeschlossene Amtsperiode als ordentliches Mitglied in der studentischen Selbstverwaltung der HAWK.
- (4) Mitglieder des Ältestenrates dürfen keinem weiteren Organ der studentischen Selbstverwaltung angehören.
- (5) Ehemalige Studierende der HAWK, deren Exmatrikulation nicht länger als 4 Jahre her ist und die OS §30 (3) erfüllen, können als Mitglied des Ältestenrats gewählt werden. Ihre Amtszeit ist auf maximal 4 aufeinanderfolgende Amtsperioden begrenzt.

### **§31 Amtszeit**

- (1) Mitglieder des Ältestenrates werden für ein Semester gewählt.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl durch das StuPa.
- (3) Mit dem Ende des Semesters, in dem die Wahl stattfand, endet auch die Amtszeit.

### **§32 Ausscheiden**

- (1) Mitglieder des Ältestenrates scheiden aus:
  - (a) Bei Exmatrikulation
  - (b) Abwahl durch das StuPa
  - (c) Bei Amtsantritt in ein anderes Organ der verfassten Studierendenschaft
- (2) Mit dem Ausschluss aus dem Ältestenrat verfällt zusätzlich das Anrecht auf eine AE.

## **Abschnitt 8 – Semesterticket**

### **§33 Zuständigkeit**

- (1) Für das Semesterticket ist der AStA der HAWK zuständig. Der AStA hat die Abstimmung und Beschaffung des Semestertickets durchzuführen.
- (2) Bei einem langfristig bestehenden Angebot eines Abonnements der öffentlichen Verkehrsmittel, für mindestens eine Amtsperiode, das geringere oder nahezu gleiche Kosten, bei gleichen Bedingungen des Semestertickets für die Studierenden erfüllt, obliegt es dem AStA, über die Notwendigkeit einer Wahl zum Semestertickets für jeden Standort einzeln zu entscheiden.

### **§34 Gültigkeit**

- (1) Das Semesterticket gilt an der HAWK voneinander unabhängig an jedem Standort der HAWK. Die Abstimmung für das Semesterticket erfolgt für jeden Standort der HAWK für ein Jahr und wird durch das StuPa beschlossen und der Wahlleitung der HAWK mitgeteilt.

### **§35 Abstimmung über das Semesterticket**

- (1) Die Abstimmung über das Semesterticket wird an jedem Standort der HAWK gleichzeitig mit der Gremienwahl im Dezember abgehalten und gilt für ein Jahr.
- (2) Eine Vollversammlung wird zur Abstimmung über das Semesterticket nicht einberufen.

- (3) Die Bekanntgabe zur Abstimmung mit dem möglichen Umfang des Semestertickets erfolgt über Aushänge, Rundmail und andere Medien, falls verfügbar, die mindestens 14 Tage vor der Abstimmung zu verteilen und auszuhängen sind.
- (4) Die Auswertung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem AStA. Das Ergebnis wird dem StuPa, sowie den FSR's mitgeteilt.
- (5) Die hochschulöffentliche Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses erfolgt über Aushänge, Rundmail und andere Medien, falls verfügbar. Zuständig hierfür ist der AStA.
- (6) Bei der Organisation einer Onlinewahl über die Hochschule ist
  - a) die Abstimmung über das Semesterticket mit in die Onlinewahl zu integrieren und
  - b) die Bekanntmachung und die Auswertung per Rundmail durch den AStA über die Hochschulmail zu realisieren.

### **§36 Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel müssen entweder die Antragsformulierung „Einführung des Semestertickets“ oder „Beendigung des Semestertickets“ haben und mit der Fragestellung „Ja/Nein“ beantwortet werden.
- (2) Dies ist sinngemäß auf eine Online-Wahl zu übertragen.

### **§37 Beschluss**

- (1) Unverzüglich nach der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses tagt das StuPa mit mindestens dem Tagesordnungspunkt „Beschluss Semesterticket“. Entsprechend dem Abstimmungsergebnis hat das StuPa zu entscheiden.

## **Abschnitt 9 – Personal**

### **§38 Personal**

- (1) Die Rechtsverhältnisse von Beschäftigten der Studierendenschaft bestimmen sich nach den für Beschäftigte des Landes geltenden tariflichen Regelungen. Die Studierendenschaft gruppiert die Beschäftigten in die vorher durch das Präsidium festgestellte Vergütungs- und Fallgruppe ein. Auch für die Feststellung der Bewährung - sofern die/der Beschäftigte in eine Fallgruppe eingruppiert ist, die bei Bewährung nach Zeitablauf zum Bewährungsaufstieg führt - ist die vorherige Entscheidung des Präsidiums erforderlich.
- (2) Von der Studierendenschaft vorgenommene Eingruppierungen ohne die vorherige Entscheidung des Präsidiums sind unwirksam.

## **Abschnitt 10 – Finanzwesen**

### **§39 Finanzwesen**

- (1) Für das Finanzwesen der Studierendenschaft gilt § 20 NHG und die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO).
- (2) Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Beitragsordnung.

## **Abschnitt 11 - Gleichstellung**

### **§40 Quotierung:**

- (1) Bei der Besetzung von Organen ist darauf zu achten, dass eine ausgewogene und gerechte Geschlechterverteilung angestrebt wird.
- (2) Bei der Besetzung von Referaten und Organen, die durch das StuPa gewählt werden, ist sicherzustellen, dass die Dauer der Amtszeit einzelner Mitglieder langfristig nicht übermäßig berücksichtigt wird. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass neuen Studierenden gleiche Chancen zur Mitwirkung und Übernahme von Verantwortung eingeräumt werden.
- (3) Es gelten die Geschlechter, die gemäß den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind.
- (4) Näheres regelt die GO.

## **Abschnitt 12 - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§41 Änderung oder Neufassung**

- (1) Eine Änderung oder Neufassung dieser Satzung ist mit folgender Besetzung der Sitze im StuPa durch ordentliche StuPa Mitglieder möglich:

Mit 25 ordentlichen StuPa Mitgliedern werden 17 Ja-Stimmen für eine Änderung oder Neufassung benötigt.

Mit 24 ordentlichen StuPa Mitgliedern 17 Ja-Stimmen.

Mit 23 ordentlichen StuPa Mitgliedern 17 Ja-Stimmen.

Mit 22 ordentlichen StuPa Mitgliedern 17 Ja-Stimmen.

Mit 21 ordentlichen StuPa Mitgliedern 17 Ja-Stimmen.

Mit 20 ordentlichen StuPa Mitgliedern 16 Ja-Stimmen.

Mit 19 ordentlichen StuPa Mitgliedern 16 Ja-Stimmen.

Mit 18 ordentlichen StuPa Mitgliedern 15 Ja-Stimmen.

Mit 17 ordentlichen StuPa Mitgliedern 14 Ja-Stimmen.

Mit 16 ordentlichen StuPa Mitgliedern 13 Ja-Stimmen.

Mit 15 ordentlichen StuPa Mitgliedern 12 Ja-Stimmen.

Mit 14 ordentlichen StuPa Mitgliedern 12 Ja-Stimmen.

- (2) Eine Änderung oder Neufassung dieser Satzung ist mit weniger als 14 besetzten Sitzen durch ordentliche StuPa-Mitglieder nicht möglich.

## **§ 42 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Organisationssatzung unwirksam bzw. undurchführbar sein, oder nach Inkrafttreten unwirksam bzw. undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Organisationssatzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sollen die wirksamen und durchführbaren Regelung weiterer Normen der verfassten Studierendenschaft der HAWK treten.

## **§43 Inkrafttreten**

- (1) Die Neufassung der Organisationssatzung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.